

Der Handeldsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pils,
Leipzig-Oetzsch, Mittelstrasse 4.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handeldsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222* der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 6.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handeldsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Pettzeile.

Das neue Jagdrecht in Preussen.

Die neue preussische Jagdordnung vom 17. Juli 1907 hat auch für die Besitzer von Gärtnereien ein grosses Interesse, so dass wir hier einmal die Grundzüge derselben darstellen wollen.

Jagdbare Tiere sind demnach: Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, Biber, Otter, Dachse, Füchse, wilde Katzen und Edelmarder. 2. Auer-, Birk- und Haselwild, Schnee-, Reb- und schottische Hühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln, Krammetsvögel, Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Adler, wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle andern Sumpf- und Wasservögel, mit Ausnahme der grauen Reiher, der Krähe, der Taucher, der Säger, der Kormorane und der Blesshühner.

Das Jagdrecht steht jedem Eigentümer an sich auf seinem Grund und Boden zu, aber es darf nur ausgeübt werden auf Jagdbezirken und auf Grundflächen, die Eigenjagdbezirken angeschlossen oder gemeinschaftlichen Jagdbezirken zugelegt sind.

Sogenannte Eigenjagdbezirke können gebildet werden, wenn das Grundstück dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt ist. Wenn also ein Handeldsgärtner oder Baumschulenbesitzer die ihm gehörigen Grundflächen mit einer Hecke oder einem Zaun umgibt, so schafft er sich einen Eigenjagdbezirk, in dem er selbst die Jagd ausüben kann. Er kann in diesem Grundstücke das Wild abschliessen, also auch selbst durch Abschuss sich der Kaninchenplage erwehren. Ausserdem können Eigenjagdbezirke ohne Einfriedigung gebildet werden, wenn die Grundfläche wenigstens 75 Hektar ausmacht und nicht durch ein fremdes Grundstück in ihrem Zusammenhange unterbrochen wird. Gewässer und Deiche, Wege, Kanäle und Eisenbahnen werden nicht als Unterbrechung angesehen.

Wer einen Eigenjagdbezirk durch Einfriedigung sich geschaffen hat, darf in diesem Bezirk übrigens die Jagd auf Flugwild, wie wir es eben unter 2. aufgeführt haben, nur mit Genehmigung der Jagdpolizeibehörde ausüben. Das erlegte oder gefangene Flugwild muss, wenn es in benachbarten Jagdbezirken heimisch ist, an die Inhaber der letzteren gegen Zahlung von Schussgeld abgeliefert werden.

Wenn ein Grundbesitzer auf die Bildung eines Eigenjagdbezirkes verzichtet, so werden die Grundflächen den gemeinschaftlichen Jagdbezirken angeschlossen. Wenn ein Eigenjagdbezirk im Miteigentum von mehr als drei Personen steht, so darf die Ausübung der Jagd doch von nicht mehr als dreien der Miteigentümer erfolgen.

Die Eigentümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes (Gemeinde-Gutsbezirkes) bilden eine Jagdgenossenschaft, die kraft Gesetzes Rechtsfähigkeit besitzt. Jagdvorsteher ist der Vorsteher der Gemeinde.

Die Nutzung der Jagd in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk erfolgt in der Regel durch Verpachtung, doch kann der Jagdvorsteher die Jagd mit Genehmigung des Kreis-ausschusses auch ganz ruhen oder durch höchstens drei angestellte Jäger ausüben lassen.

In gemeinschaftlichen Jagdbezirken, in denen Wildschäden vorkommen, darf die Jagd nicht ruhen, wenn ein Jagdgenosse dagegen Einspruch erhebt, der jeder Zeit zulässig und beim Jagdvorsteher anzubringen ist. Gegen den Bescheid kann innerhalb 2 Wochen Beschwerde beim Kreis-ausschuss, in Stadtkreisen beim Bezirks-ausschuss eingelegt werden.

Die Verpachtung ist durch den Jagdvorsteher durch schriftlichen Pachtvertrag vorzunehmen. Die beabsichtigte Art der Verpachtung ist vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Die Pachtbedingungen müssen 2 Wochen lang öffentlich ausliegen. Jeder Jagdgenosse kann Einspruch dagegen erheben. Die Verpachtung soll in der Regel nicht an mehr als 3 Personen gemeinschaftlich erfolgen. Weiterverpachtungen bedürfen der Zustimmung des Verpflichters. Die Pachtzeit soll in der Regel auf mindestens 6 und höchstens 12 Jahre festgesetzt werden. Sollte ein jemand verpachtet werden, der nicht Angehöriger des Deutschen Reiches ist, so ist die Genehmigung bei der Jagdpolizeibehörde einzuholen. Gegen den ausgelegten Pachtvertrag kann ebenfalls von jedem Jagdgenossen Einspruch erhoben werden. Streitigkeiten werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Zuständig für die Entscheidung ist in erster Instanz der Kreis-ausschuss, in Stadtkreisen der Bezirks-ausschuss. Der Vorsteher erhebt die Pachtgelder und setzt einen Verteilungsplan auf, gegen den binnen 2 Wochen Einspruch erfolgen kann. Gegen

den Bescheid seitens des Jagdvorstehers auf den Einspruch kann dann wieder innerhalb 2 Wochen Klage beim Kreis-ausschuss, in Stadtkreisen beim Bezirks-ausschuss, eingereicht werden.

Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke als auch den Inhabern von Eigenjagdbezirken ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet. Die Jäger müssen grossjährig sein und dürfen sich nicht eines Jagdfrevels schuldig gemacht, oder sonst gegen die Jagdgesetze so verangen haben, dass ihnen der Jagdschein verweigert werden kann.

Jeder, der die Jagd ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein besitzen, den der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde ausstellt. Ein solcher Jagdschein, der pro Jahr 15 Mk., pro Tag 3 Mk. kostet, ist nicht notwendig:

1. Zum Ausnehmen v. Kiebitz- u. Möveneiern.
2. Zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagd-ausübung geleisteten Hilfsdiensten.
3. Zur Ausübung der Jagd im Auftrag oder auf Ermächtigung der Jagdpolizeibehörde in den bereits erwähnten Fällen.

Der Jagdschein muss versagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schiessgewehres, oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.
2. Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder unter polizeilicher Aufsicht stehen.
3. Personen, welche wegen Vergehens gegen Forstbeamte oder unbefugtem Jagen mit mindestens 3 Monaten Gefängnis, oder wegen Diebstahl, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt bestraft sind.

Ausserdem kann der Jagdschein versagt werden (muss aber nicht):

1. Personen, welche in den letzten 5 Jahren wegen Diebstahl, Unterschlagung oder Hehlerei auch nur einmal, oder wegen Widerstandes oder unrechtmäßigem Jagen, wie oben, mit weniger als 3 Monaten Gefängnis bestraft sind, sowie
2. Personen, welche in den letzten 5 Jahren wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen Übertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schiessens bestraft sind.

Auf die Schiessvorschriften, welche in

§ 39—50 enthalten sind, können wir hier nicht näher eingehen, wohl aber müssen wir uns mit dem Wildschadenersatz und den Wildschadenverhütungs-Vorschriften beschäftigen. Der Wildschaden wird nach § 51 auch nur bei Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam-, Rehwild oder Fasanen ersetzt. Die Jagdordnung hält sich ganz an § 835 des Bürgerl. Gesetzb. Für Hasen- und Kaninchen-Schaden ist also ein Ersatz nicht vorgesehen. Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Grundbesitzer des Jagdbezirkes, nach Verhältnis der Grösse der beteiligten Fläche. Sofern Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt beschädigt werden, so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Der Anspruch ist bei der Ortspolizeibehörde binnen 3 Tagen nach erlangter Kenntnis vom Eintritt des Schadens schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Es wird dann behufs Einigung und Abschätzung ein Termin an Ort und Stelle festgesetzt. Der Jagdpächter ist zu diesem Termin zu laden. Jeder Beteiligte hat auch das Recht, im Termin zu beantragen, dass die Schätzung des Schadens erst in einem zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltendem Termin erfolgen soll. Diesem Antrage muss stattgegeben werden. Zunächst wird ein Vorbescheid erlassen, gegen den innerhalb von 2 Wochen Klage bei dem Kreis-ausschuss, in Stadtkreisen bei dem Bezirks-ausschuss, erhoben werden kann.

Um erheblichen Wildschaden zu verhüten, kann die Jagdpolizeibehörde auf Antrag der geschädigten Grundstücksbesitzer den Jagdpächter zum Abschuss auch während der Schonzeit aufordern. Tut er dies nicht, so kann den Besitzern der Grundstücke das Recht eingeräumt werden, die auf dieselben übertretenden Tiere zu fangen oder zu töten. Das nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehrt und angesiedelt haben. Das gefangene oder erlegte Wild muss aber dem Jagdpächter gegen das übliche Schussgeld überlassen werden. Ist während des Kalenderjahres wiederholt durch Rot-, Elch- oder Damwild Schaden verursacht, so muss auch auf Antrag des Ersatzpflichtigen oder Jagdberechtigten die Schonzeit der schädlichen Wildgattung

Die Dahlien-Ausstellung zu Bremen.

In den Tagen vom 14. bis 18. September fand im Anschluss an die Jubiläums-Ausstellung in Bremen eine Dahlienschau statt. Auch hier hatte die „Deutsche Dahlien-Gesellschaft“ ihre Unterstützung zugesichert, wiewohl die Veranstaltung von zwei derartigen Unternehmen, die in so kurzer Zeit aufeinander folgen, sicher den Beteiligten viel Arbeit und Mühe auferden. Entgegen dem ungünstigen Ausstellungslokal in Mannheim stand in Bremen eine gut beleuchtete geräumige Halle zur Verfügung, in der sich die Dahlien- und Stauden-Sortimente vortrefflich aufstellen liessen. Dennoch hat der Besuch der Bremer Ausstellung nicht die Erwartung erfüllt, die man in einer Stadt, woselbst der Gartenbau hoch entwickelt ist, wohl hergen durfte. Der Besuch entsprach keineswegs den aufgewandten Mühen, überhaupt dieser recht gelungenen, in solcher Uebersichtlichkeit gebotenen II. Dahlien-Ausstellung. Das vornehme Bremer Publikum hat wenig Interesse für die Jubiläums-Ausstellung als solche gezeigt. Ob das nicht schliesslich doch mit darauf zurückzuführen ist, dass man im Frühjahr am Eröffnungstage die Ausstellung auch in ihren äusseren Teilen nicht fertig gestellt hatte? Wir haben schon früher einmal auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass eine monatelang andauernde Pflanzenausstellung von Beginn an ein vornehmes und interessantes Bild bieten muss, dass sie fortwährend, wenn auch im kleinen Raum, neue Anziehungspunkte enthalten soll und dadurch vor allem in der ersten Zeit dazu beiträgt, dass recht viele Dauerkarten, deren Preis mässig gestellt werden sollte, gelöst werden.

Sehr viel mag auch die fortgesetzte ungünstige Witterung dazu beigetragen haben, dass die Jubiläums-Ausstellung so schwach besucht wurde; jedenfalls aber ist es nicht ge-

lungen das Bremer sonst Blumen liebende Publikum auf die neuen Errungenschaften in Stauden und Sommergewächsen und deren Anwendung hinzuweisen, wie das zweifellos die Absicht des „Bremer Gartenbau-Vereins“ bezw. der Beteiligten gewesen ist. Hier hätte sich eine vortreffliche Gelegenheit geboten, die Vorgärten oder Balkonschmückungen in einer etwas anderen Form, auch unter Anwendung von neueren Pflanzen gerade auf dieser Ausstellung vorzuführen. Wir bezweifeln nicht, dass ein Preis-ausschreiben in dieser Hinsicht Erfolg gehabt hätte. Sicher wäre für die vielen Hausbesitzer dadurch ein Anziehungspunkt entstanden, zumal durch solche kleine intime Ausstellungen auch die Lokalpresse ständig in Anspruch genommen werden könnte, wodurch wiederum nur der Sache selbst genützt wird. Ohne in das Extreme zu kommen, was stets ungeheure Ausgaben, die niemals im Verhältnis zu den Einnahmen stehen können, erfordert, sind wir doch mit der Leitung der „Dresdener Internationalen Ausstellung“ völlig der Ansicht, dass etwas Aussergewöhnliches, Interessantes, Neues stets geboten werden muss, um das überall ausstellungsmüde Publikum anzuregen. Wir möchten hierbei keinesfalls, dass unsere Ausstellungen den Jahrmarktstil von Düsseldorf und Mannheim verfolgen; schon Hamburg hat zur Zeit bewiesen, dass es noch ganz andere Mittel und Wege gibt, eine Gartenbau-Dauer-Ausstellung in dem Rahmen der verschiedenen Zweige des Gartenbaues festzuhalten.

Wir vermisten in Bremen ausserdem Obstbäume und Sträucher, ebenso Beerenobst und Gemüse, denn alles das wird auf das Publikum — wenn in richtiger Weise vorgeführt — stets einen guten Eindruck hervorrufen. Auch die so dankbar blühenden Sommergewächse sollten gerade auf solchen Ausstellungen immer wieder gezeigt werden, damit sie nicht ganz und gar

in Vergessenheit kommen. Man berücksichtige hierbei nur, in welcher Vielseitigkeit Levkojen, Rueda, Lathyrus, Delphinium, Balsaminen, Tropaeolum, Zinnien, Dianthus etc. vorgeführt werden können. Wir wissen auch nicht, ob in Bremen innerhalb eines kleinen Raumes, ähnlich wie das in Mannheim erfolgreich durchgeführt worden ist, Sonderausstellungen z. B. in Erdbeeren, Frühobst, Frühgemüse, Nelken etc. veranstaltet worden sind. Wir meinen, ohne grosse Kosten wäre es auch dort möglich gewesen, jeden Monat zwei Sonderausstellungen in dieser Form zu veranstalten. Der Besuch wäre dadurch schliesslich doch ein besserer gewesen. Wir möchten diese Anregung immer wieder geben, um andere Gartenbau-Vereine, die Dauer-Ausstellungen veranstalten, vor ähnlichen Misserfolgen zu bewahren.

In Bremen haben wir diesmal den besten Eindruck von der Dauer-Ausstellung im Freien mitgenommen. Die Rosen- und Stauden-Gruppen standen im vollen Flor, die Dahlien blühten so überreich, wie wir das noch bei keiner Ausstellung vorgefunden haben, und die Pelargonien, Fuchsia, Salvia, Begonien etc. waren ebenso voller Blüten. Dazu kommt noch das ansprechende von hohen Bäumen eingerahmte Terrain, wodurch ähnlich wie in Darmstadt, ein ganz vortrefflicher Abschluss erzielt wurde.

Für die Dahlienschau waren in der schon früher beschriebenen, gut beleuchteten Ausstellungshalle an den Wänden entlang in Meterhöhe Tische angebracht und auf diese die Dahlien meist in der bekannten Weise, d. h. einzeln, die Blumen in kleinen Gläsern aufgestellt. Verschiedene Firmen zeigten auch langstielige Blumen in Strausform; wir kommen bei den verschiedenen Einzelausstellern noch darauf zurück und glauben, dass diese Form der Aufstellung noch mehr beachtet werden sollte. Notwendig ist es aber, dass

hierbei nicht zu viel Laub an den Stengeln bleibt, denn dadurch werden die Blumen leicht leicht verdeckt, so dass man vor lauter Blättern, zumal bei etagenförmiger Aufstellung, keinen rechten Ueberblick gewinnt. Hier ist vor allem Carl Ansorge-Flottbek als bahnbrechend hervorzuheben; er brachte möglichst langstielige Blumen ohne Laub in hohen Sandgläsern und in 10 und 12 Exemplaren vereinigt. Wir können diese Methode des Ausstellens nur zur Nachahmung empfehlen.

Die drei immerhin recht grossen Mittelflächen der Halle waren mit Rasen belegt und man hatte dort Dahlien in feuchtem Sand teppichartig zur Ausschmückung benutzt. Da hierzu das vorhandene Blumenmaterial verwendet werden musste, so trat ein bedenkliches Durcheinander der Farben hervor, wodurch der gesamte Eindruck leider sehr herabgemindert worden ist. Hier hätte sicher eine genaue Symmetrie wesentlich günstiger gewirkt; denn es gehört eine gewisse Farbenharmonie und Stimmung dazu und man sollte hierbei immer wieder bedenken, dass Farben auseinander gehen und ineinander fließen, d. h. wieder zusammenwirken müssen, sowie das auch in den Farbergärten, soweit sie von Gärtnern angelegt worden sind, wiederholt recht schön gezeigt worden ist. Auch Dahlien in Töpfen waren in etwas schwachen, aber doch blühenden Exemplaren, rechts und links vom Eingange und in der Mitte der Rasenflächen aufgestellt, wodurch ebenfalls der gesamte Eindruck gewonnen hat.

Von den Ausstellern ist zunächst die Firma Otto Mann-Leipzig-Euiritzsch zu nennen, die das grösste Sortiment in Edel-Dahlien und auch umfangreiche Gladiolen- und Stauden-Sortimente brachte. Von Gladiolen ist als vorzügliche Binfarbe die riesenblumige, zart lila-rosa Amerika anzuführen, auch die